

Eine Umwandlung des Gelübdes, die der neue Pfarrer auch in Erwägung zu ziehen scheint, käme nach den obigen Ausführungen wohl nicht in Frage, da eben das Gelübde als solches — selbst wenn es seinerzeit abgelegt worden wäre — kaum noch als bestehend angenommen werden kann. Jene aber, die ein Fortbestehen des Gelübdes einer moralischen Person auch bei den Nachkommen behaupten, werden zugeben, daß dann auch dieselben Normen gelten wie für die Umwandlung eines andern Gelübdes; d. h. die Umwandlung in ein besseres oder auch gleichwertiges Werk kann vom Gelobenden selber, also hier entsprechend von den Vorstehern der Gemeinde vorgenommen werden (can. 1314). Auf jeden Fall wird man, welcher Ansicht man sonst auch folgen mag, den Vorstehern gewöhnlich nahelegen, eine solche von den Vorgängern überkommene Verpflichtung nicht allzu leicht aufzuheben, sondern etwas Passendes an ihre Stelle zu setzen. Das fordert schon eine richtig verstandene Pietät, ganz zu schweigen von der Dankbarkeit für die mit und durch die Vorfahren empfangene Wohltat und von der Ehrfurcht vor Gott, dem das Gelübde gemacht wurde.

St. Gabriel b. Mödling.

P. Dr F. Böhm S. V. D.

(Totenwache bei einem Protestant mit Protestant.) In einer katholischen Pfarre, deren Gebiet eine größere Anzahl Protestanten aufweist, findet sich folgender Brauch: Wenn ein Protestant stirbt, halten die katholischen Nachbarn im Hause, wo die Leiche aufgebahrt ist, Totenwache, d. h. sie singen abends zusammen mit den Glaubensgenossen des Verschiedenen religiöse Lieder. Nichterscheinen würde als Beleidigung empfunden. Darf der Brauch fortbestehen oder gilt: abusus est tollendus?

Im vorgelegten Fall handelt es sich um *communicatio activa in sacris cum haereticis*, die an sich verschiedener Art sein kann: *formalis* und *materialis*, *publica* und *privata*. *Communicatio in sacris formalis* ist hier nicht vorhanden: die beteiligten Katholiken wollen in keiner Weise ein Bekenntnis zum Protestantismus ablegen; ihnen ist es um einen Akt der Pietät gegen den Verstorbenen zu tun. Desgleichen kann von *communicatio in sacris publica* nicht die Rede sein. Die erwähnte Totenwache ist ebensowenig öffentlicher Kult wie die entsprechende Totenwache bei der Leiche eines Katholiken. Also ist *communicatio in sacris activa materialis et privata* gegeben. Eine solche aber ist erlaubt, wenn die religiöse Handlung nichts Häretisches enthält, weil man dann nicht von häretischem Kult sprechen kann. Es versteht sich von selbst, daß zur Erlaubtheit weiterhin notwendig ist der Ausschluß von Ärgernis und von

Gefahr für den Glauben. Doch letztere Momente belasten unseren Kasus nicht. Es würde ja vielmehr bei Katholiken wie Protestanten nicht geringes Aufsehen erregen, wenn die katholischen Nachbarn fehlten. Auch ist noch kein Katholik wegen der Totenwache im Glauben wankend geworden. Somit hängt alles davon ab, was für Lieder bei der Totenwache gesungen werden. Wären es z. B. Lieder, die auf den Ton gestimmt sind: *sola fides iustificat*, dürfte ein Katholik nicht mitsingen. In Wirklichkeit werden indes Lieder ausgewählt, deren Motto ist: Was Gott tut, das ist wohlgetan, die also zur Ergebung in Gottes Willen und zum Gottvertrauen mahnen. Oder Lieder, die dem Erdenleben mit seinen Bitterkeiten entgegenstellen des Himmels ewige Freude. Endlich sucht man Lieder aus, in denen die Un gewißheit der Todesstunde vertont und betont ist: „Wer weiß, wie nahe mir mein Ende! Hin geht die Zeit, her kommt der Tod. Wie unvermutet, wie behende kann kommen meine Todesnot! Mein Gott, ich bitt' durch Christi Blut: mach's nur mit meinem Ende gut“. Das alles sind Gesänge, in denen nichts Häretisches mitschwingt, sonach ist das Mitsingen statthaft.

Daher braucht der Seelsorger gegen die Gepflogenheit der fraglichen Totenwache nicht direkt einzuschreiten, zumal er auf tatsächlichen Erfolg nicht rechnen könnte. Es würden mehr minder gehässige Klagen über Störung des konfessionellen Friedens laut werden.

Linz a. D.

Dr Karl Fruhstorfer.

(Fastendispens am Patroziniumsfeste.) Eine Stadt mit mehr als 30.000 Einwohnern besitzt zwei Pfarreien: eine große Hauptpfarre und eine kleine, unbedeutende Nebenpfarre mit einem Kirchlein, das kaum 100 Personen faßt. In dieser kleinen Pfarrkirche wurde an einem Freitag das Patroziniumsfest gefeiert. Anlässlich dieser Feier wurde unter den Priestern die Frage aufgeworfen, ob der Fleischgenuß an diesem Tage erlaubt sei? Ein Priester antwortete sofort: selbstverständlich. Andere zweifelten; wieder andere verneinten es.

Nach unserer Ansicht ist der Fleischgenuß in diesem Falle nicht erlaubt; denn sowohl der Wortlaut als auch der Sinn des Gesetzes sprechen dagegen.

Der Wortlaut der *Fastendispens* der betreffenden Diözese lautet: Dispensiert sind: „Einzelne Orte, so oft dort Jahr märkte oder kirchliche oder weltliche Festlichkeiten unter großer Beteiligung des Volkes stattfinden.“ Das Ausschlag gebende in dieser Bestimmung sind doch wohl die Worte: „Unter großer Beteiligung des Volkes — *magnus concursus populi*.“ Ist das aber eine große Beteiligung des Volkes, wenn aus